

Wichtige Berechnungswerte 2025 auf einen Blick

5. Juni 2025

ZVKRente (Pflichtversicherung)	
Umlagesatz nach § 62 Abs. 1 der Satzung (AV I)	
insgesamt	6,30 %
davon Arbeitgeberanteil an der Umlage	5,75 %
davon Arbeitnehmeranteil (§ 16 Abs. 1 S. 3 ATV-K)	0,55 %
Sanierungsgeld nach § 63 Abs. 3 der Satzung (siehe dazu unsere Mitgliederinfo ZR 11; AV I)	
Ab 2013 wird für die Bemessung des Sanierungsgeldes neben den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten des vorangegangenen Kalenderjahres der 17,5-fache Wert der dem Mitglied zuzuordnenden jährlichen Leistungsansprüche herangezogen.	1,7 % bis 3,7 %
An dem auf die individuellen Verhältnisse des Mitglieds abgestimmten Sanierungsgeldsatz von insgesamt 1,7 % bis 3,7 % des laufenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ändert sich hierdurch nichts.	
Versteuerung von Umlagen	
Steuerfreie Umlage (§ 3 Nr. 56 EStG) bis	3.864,00 €
Höchstbetrag für die Pauschalversteuerung des Arbeitgeberanteils an der Umlage (§ 16 Abs. 2 ATV-K)	1.073,76 €
Zusatzbeitrag (AV I; steuerlich gefördert nach § 3 Nr. 63 EStG)	0,65 %
Höchstgrenze für das zv-pflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 S. 3 der Satzung (2,5-faches der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung)	
monatlich	20.125,00 €
im Monat der Jahressonderzahlung 2025	40.250,00 €
Grenzbetrag für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Satzung	
Entgeltsgrenze 1,133-faches der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD / § 38 ATV-K	
monatlich vom 01.03.2024 bis 31.03.2025	8.778,71 €
monatlich seit 01.04.2025	9.042,08 €
im Monat der Jahressonderzahlung 2025	13.724,06 €

Wichtige Berechnungswerte 2025 auf einen Blick

5. Juni 2025

ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung)	
Riester-Förderung	
Mindesteigenbeitrag für die volle Zulage (§ 86 EStG)	4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzüglich Zulagen)
Förderfähiger Höchstbetrag (§ 10a EStG)	2.100,00 € (abzüglich Zulagen)
Zulagen	
Grundzulage (§ 84 EStG)	175,00 €
Kinderzulage je Kind (§ 85 EStG)	185,00 €
Kinderzulage für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder	300,00 €
Sockelbetrag	
Mindestbeitrag ohne Zulage; § 86 EStG Nach dem Alterseinkünftegesetz seit 2005 unabhängig von Kinderzahl	60,00 €
Entgeltumwandlung	
Mindestumwandlungsbetrag (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	280,88 €
Förderfähiger Höchstbetrag (§ 3 Nr. 63 EStG)	
steuerfrei (8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzl. Rentenversicherung)	7.728,00 €
sozialversicherungsfrei (4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzl. Rentenversicherung)	3.864,00 €
soweit die Beträge nicht bereits anderweitig ausgeschöpft sind (z. B. durch den Zusatzbeitrag)	